

Beschlußfassung darüber zugewiesen, ob und worin die Bundespflichtverletzung bestehe⁴⁸⁾).

Die Tätigkeit des Bundesrates bei Verhängung der Exekution ist somit eine doppelte. Er hat einmal festzustellen, daß eine Bundespflichtverletzung, sei es in Form der mangelhaften Ausführung eines Reichsgesetzes oder einer sonstigen verfassungsmäßigen Anordnung vorliege, dann aber hat er auch den Beschluß darüber zu erlassen, daß die Bundesexekution über das unbotmäßige Bundesglied zu verhängen sei.

Mit Erlaß dieses letzten Beschlusses ist die Tätigkeit des Bundesrates erschöpft. Die Durchführung der Exekution ist nach Art. 19 d. RV. Sache des Kaisers, dessen Zustimmung zu dem Beschlusse des Bundesrates, im Gegensatz zu Art. 24 d. RV., nicht erforderlich ist.

4. Die Mitwirkung des Bundesrates bei Maßnahmen auf dem Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten. Art. 11, 56 d. RV.

Die Reichsverfassung hat im Gegensatz zu Art. 24 und 19, nach denen dem Bundesrat ein Beschlußfassungsrecht zusteht, im Art. 11 ihm ein Zustimmungsrecht, und zwar zur Erklärung des Krieges im Namen des Reiches durch den Kaiser eingeräumt, jedoch nur für den Fall der Offensive. Aus dem Wortlaut der Bestimmung, daß nur die Zustimmung, nicht ein Beschluß zur Erklärung des Krieges durch den Kaiser erforderlich ist, ergibt sich, daß den Einzelstaaten nicht die Möglichkeit gegeben ist, den Kaiser zu einer Kriegserklärung zu zwingen.

Der Art. 11 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, der den Absatz 2 und 3 d. Art. 11 d. RV. nicht kannte, gab dem Präsidium das Recht der Kriegserklärung uneingeschränkt, ohne Unterscheidung zwischen Angriffs- und Verteidigungskrieg. Der

48) Bgl. v. Mohl, a. a. O. S. 160.